

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 21 (1905)

Heft: 3

Artikel: Neue Verordnung für den Kanton Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579716>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Verordnung für den Kanton Zürich
 betreffend
Beleuchtungs-, Heiz- und Kocheinrichtungen
mit Verwendung von Petroleum-Essenzen und Petroleum
unter Druck.

(Vom 6. April 1905.)

§ 1. Für die Aufstellung und den Betrieb von Beleuchtungs-, Heiz- und Kocheinrichtungen irgend welcher Art, bei welchen Gase zur Verwendung kommen, die durch Verdampfen der Dämpfe von Petroleum-Essenzen (Benzin, Neolin, Ligroin, Gasolin, Hydrin, Solin, Safety-Oil &c.) mit atmosphärischer Luft oder von Petroleum unter Druck erzeugt werden, ist die behördliche Bewilligung einzuholen.

§ 2. Wer eine Gaserzeugungsanlage der in § 1 genannten Art versuchsweise, vorübergehend oder bleibend einrichten oder an einer bereits genehmigten Einrichtung Veränderungen vornehmen will, hat hiervon dem Gemeinderate zur Begutachtung an die kantonale Brandassuranzanstalt, unter Angabe der Brandkatasternummern der betreffenden Gebäude Kenntnis zu geben. Der Anzeige sind sowohl die Pläne des Aufstellungsortes, wie Zeichnung und Beschreibung des Apparates und der für Unterbringung des Vorrates an Vergasungsmaterial projektierten Einrichtungen beziehungsweise Abänderungen beizuschließen.

Die Brandassuranzanstalt wird auf Kosten des Geschäftstellers einen Sachverständigen mit der Prüfung der Pläne beziehungsweise der Anlage beauftragen. Für vorschriftsgemäße Anmeldung sind Verkäufer der Apparate und Installatoren, welche die Aufstellung besorgen, verantwortlich.

§ 3. Einrichtungen der in § 1 genannten Art dürfen nur in genügend großen und ausschließlich hierfür bestimmten, durch Tageslicht hell beleuchteten und leicht ventilierbaren Räumen untergebracht werden.

§ 4. Der Vorrat an Vergasungsmaterial darf nur in geschlossenen eisernen Gefäßen aufbewahrt werden, welche Gefäße in besonderm, getrennt und abseits vom Apparatenlokal gelegenem, massiven und feuersicheren Raum unterzubringen sind. Maßgebend ist die Vorschrift des § 57 der kantonalen Feuerpolizeiverordnung vom 31. März 1898 mit Ergänzung vom 27. März 1899. Wo die Raumverhältnisse oder die Bauart eines Gebäudes die Errichtung eines solchen massiven Lagerraumes nicht gestatten, soll für die Lagerung des Vergasungsmaterials außerhalb eine gemauerte oder betonierte, massiv abgedeckte Grube gebaut werden.

§ 5. Die in §§ 3 und 4 verlangten Räume sollen nach außen sich öffnende Türen, massive Umfassungsmauern und harte Bedachung beziehungsweise massive Decke und undurchlässigen Boden haben. Dieselben dürfen mit Kanälen und Dolen, sowie mit Heizvorrichtungen mit direkter Feuerung nicht in Verbindung stehen.

§ 6. Das Vorratsgefäß und der Gaserzeugungsapparat sollen durch eine luftdicht schließende Röhrenleitung mittelst eingeschalteter Pumpe oder anderer geeigneter Druckvorrichtung verbunden sein.

§ 7. Bei Apparaten, welche zur Speisung von mehr als 20 Flammen dienen, sollen Motor und Vorrat in getrennten, nur durch Röhrenleitung in Verbindung stehenden Lokalen aufgestellt werden.

§ 8. Bei Apparaten, die mit Petroleum unter Druck gepumpt werden, soll das Petroleum-Reservoir in einem abgeschlossenen Raum aufgestellt und so konstruiert sein, daß auch bei Unmöglichkeit keine Flüssigkeit entweichen kann.

§ 9. Bei Neuanlagen sind sämtliche Röhrenleitungen sichtbar und leicht zugänglich anzubringen.

§ 10. Die Bedienung und die Überwachung der Apparate darf nur zuverlässigen und sachkundigen Personen, welche mit den Eigenschaften des Gases und des Vergasungsmaterials vertraut sind, übertragen werden.

§ 11. Das Betreten der Apparatenlokale und der Aufbewahrungsräume für das Vergasungsmaterial mit Licht, sowie das Tabakrauchen in denselben und deren unmittelbarer Nähe ist verboten. Das Verbot ist durch leicht sichtbaren Anschlag an den Eingangstüren bekannt zu machen.

§ 12. Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden, abgesehen von den zivilrechtlichen Folgen, mit Entzug der Betriebsbewilligung und Polizeibüro bestraft. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung in schweren Fällen.

§ 13. Die Eigentümer bereits bestehender Anlagen der in dieser Verordnung erwähnten Betriebe sind verpflichtet, die zur Benutzung erforderliche Bewilligung nachträglich bis spätestens den 30. Juni 1905 einzuholen.

§ 14. Die für das Feuerpolizeiwesen zuständige Direktion des Regierungsrates ist berechtigt, periodische Untersuchungen der in § 1 erwähnten Einrichtungen und deren Bedienung auf Kosten der betreffenden Gebäudeeigentümer beziehungsweise der Bewohner fraglicher Anlagen durch Sachverständige vornehmen zu lassen.

§ 15. Dem Gemeinderate steht das Recht und die Pflicht zu, die dieser Verordnung unterstellten Anlagen zu überwachen und es ist ihm und seinen hiesfür bestimmten sachverständigen Organen der Zutritt zu den Anlagen jederzeit zu gestatten.

Verschiedenes.

Werkstätten der Schweizer. Bundesbahnen in Zürich. Der Kreiseisenbahnrat III hat am 13. April 1905 in Zürich zur Behandlung des Projektes für die Errichtung einer neuen Werkstatt in Zürich eine außerordentliche Sitzung abgehalten. Es wurde beschlossen, dem von der Generaldirektion ausgearbeiteten Projekte, daß die Platzierung der Werkstatt unterhalb des Güterbahnhofes Zürich vorsieht und einen Kostenaufwand von 5½ Millionen Franken erfordert wird, zuzustimmen, gleichzeitig aber der Wunsch ausgedrückt, daß mit den Bauarbeiten so rasch wie möglich begonnen werde möchte.

Das beste, niemals abtropfende Anstrichmittel für Pappdächer ist :

+ 14095 + Alytol + 14095 +

kann kalt gestrichen werden, hält 5 Jahre.

fintielaeolith - asphalt

öl- und säurefester Fussboden 790 d 05
 auch bewährter Asphalt für Parquet.

Mit Prospekten und Preisen steht gern zu Diensten

C. J. Weber

Dachpappen- und Teerprodukte-Fabriken

Muttentz - Basel.

Gegründet 1846.

Aelteste und grösste Firma der Branche.
 Telephon 4317. Teleg. Adr.: Dachpappfabrik.